

## Anlage zur Beschlussvorlage V0551/18

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte**

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte vom 15. März .2017 (AM Nr. 12 vom 22.März 2017), die zuletzt durch Satzung vom 09.03.2018 (AM Nr. 11 vom 14.03.2018) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert: „Die Unterkunftsgebühren betragen pro Person und Monat 179,70 €.“
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert: „Die Gebühren für die Haushaltsenergie betragen pro Person und Monat 16,80 €“.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft